

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.02.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.15-243/20

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-1042**

**Geltungsdauer**

vom: **1. März 2021**

bis: **1. März 2026**

**Antragsteller:**

**Kolektor Insulation GmbH**

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

**Zulassungsgegenstand:**

**Kabelbox "FST-Kabelbox Kombi..." und zugehörige Verschlusskissen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.15-1042 vom 15. August 2019.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Kabelbox mit verschiedenen Verschlussmöglichkeiten, "FST-Kabelbox Kombi..." genannt und zugehörigen Verschlusskissen.

Die Kabelbox besteht aus einem Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage sowie einem Verschluss der Stirnseiten und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

Die Kabelbox wird in verschiedenen Größen und Formen hergestellt.

Die Verschlusskissen bestehen im Wesentlichen aus einem Gewebe und einer Füllung, jeweils gemäß Abschnitt 2.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung von Kabelboxen in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Kabelbox

##### 2.1.1 Produktvarianten

Die Kabelbox, "FST- Kabelbox Kombi..." genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse, einer Brandschutzeinlage, einem stirnseitigen Verschluss sowie ggf. umlaufenden Blähgraphitstreifen (Ausführungsvariante "+", für den Einbau mit Brandschutzschaum (zwei Streifen im Abstand von 40 mm) bzw. bei den rechteckigen Kabelboxen ab einer Breite > 280 mm bzw. dreiseitigen Kabelboxen ab einer Breite  $\geq 335$  mm (ein mittig angeordneter Streifen)) bestehen. Die "FST-Kabelbox Kombi..." gibt es in folgenden Bauformen (s. Anlagen 1 bis 4):

Bezeichnung <sup>1</sup>	Bauform	Anlage
"FST-Kabelbox Kombi S..." bzw. "FST-Kabelbox Kombi S+..."	rechteckig, vierseitig, wahlweise mit festem ( $b \leq 64$ cm) Oberteil oder verschieblichem ( $b \leq 53,5$ cm) Oberteil jeweils ggf. mit zusätzlichen äußeren Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff	1 2
"FST-Kabelbox Kombi R6..." bzw. "FST-Kabelbox Kombi R6+..."	sechseckig - ggf. mit zusätzlichen äußeren Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff	3
"FST-Kabelbox Kombi RU..."	rund	3
"FST-Kabelbox Kombi D..." bzw. "FST-Kabelbox Kombi D+..."	rechteckig, dreiseitig (für einseitigen Bodenanschluss) - ggf. mit zusätzlichen äußeren Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff	4

<sup>1</sup> Die angegebene Bezeichnung ist um die Breite und die Höhe bzw. den Durchmesser zu ergänzen.

### 2.1.2 Stahlblechgehäuse

Die Stahlblechgehäuse<sup>2</sup> müssen aus ca. 0,6 mm dickem verzinkten Stahlblech bestehen.

Abmessungen der rechteckigen Stahlblechgehäuse:

- Länge (gemessen in Durchführungsrichtung): 15 cm bis 27 cm
- Höhe<sup>3</sup>: 6 cm bis 18 cm
- Breite<sup>3</sup> bei fest montiertem Oberteil (s. Anlage 1): 12 cm bis 64 cm
- Breite<sup>3</sup> bei verschieblichem Oberteil (s. Anlage 2): 12 cm bis 53,5 cm

Abmessungen der sechseckigen Stahlblechgehäuse (s. Anlage 3):

- Länge (gemessen in Durchführungsrichtung): 27 cm
- Breite bzw. Höhe: 80 mm, 100 mm, 110 mm, 174 mm bzw. 217 mm

Abmessungen der runden Stahlblechgehäuse (s. Anlage 3):

- Länge (gemessen in Durchführungsrichtung): 27 cm
- Durchmesser: 80 mm bzw. 100 mm

Abmessungen der dreiseitigen Stahlblechgehäuse für den einseitigen Bodenanschluss (s. Anlage 4):

- Länge (gemessen in Durchführungsrichtung): 27 cm
- Höhe: 4 cm bis 11 cm
- Breite: 12 cm bis 81,5 cm

### 2.1.3 Brandschutzeinlagen

Die Brandschutzeinlagen<sup>2</sup> (sog. Brandschutzpakete) müssen aus kompakten Kunststoffumhüllungen bestehen, die vollständig mit einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>2</sup> ausgefüllt sind.

Die Brandschutzeinlagen sind in das Stahlblechgehäuse eingesetzt.

Die 13 mm bis 18 mm dicken Brandschutzeinlagen für rechteckige Kabelboxen dürfen so variiert werden, dass der verbleibende freie Kastenquerschnitt < 60 % beträgt.

Für sechseckige Kabelboxen sind 18 mm dicke Brandschutzeinlagen gemäß Anlage 3 zu verwenden.

Für runde Kabelboxen sind 11 mm bzw. 13 mm dicke halbschalenförmige Brandschutzeinlagen gemäß Anlage 3 zu verwenden.

### 2.1.4 Materialien für den Verschluss der Stahlblechgehäuse

Die Abschlusskappen zum Verschluss der Stirnseiten der Stahlblechgehäuse müssen aus 40 mm dickem Melaminharz-Schaumstoff<sup>2</sup> (sog. Schaumplatten) oder aus 1,5 mm dickem Kunststoff<sup>2</sup> bestehen.

Die Abmessungen müssen an den Querschnitt des Stahlblechgehäuses angepasst sein.

### 2.1.5 Blähgraphitstreifen

Die ggf. auf den Stahlblechgehäusen anzuordnenden Blähgraphitstreifen müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen und eine Dicke von mindestens 2,5 mm und eine Breite von mindestens 20 mm (mittig angeordneter Streifen bei rechteckigen Kabelboxen ab einer Breite > 280 mm) bzw. 30 mm (mittig angeordneter Streifen bei dreiseitigen Kabelboxen ab einer Breite ≥ 335 mm bzw. zwei Streifen im Abstand von 40 mm bei Kabelboxen "...+" für den Einbau mit Brandschutzschaum) aufweisen.

<sup>2</sup> Materialangaben bzw. Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Bei einer Boxenlänge < 27 cm gilt nur das kleinste angegebene Maß.

## 2.2 Verschlusskissen

Die Verschlusskissen<sup>2</sup> müssen aus einem kissenförmig vernähten Gewebe gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.25-3573 bestehen, welches vollständig mit Steinwolle "Rockwool RL" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-98-020 gefüllt ist. Im Genehmigungsverfahren wurde Steinwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>4</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1.000$  °C nach DIN 4102-17<sup>5</sup>.

## 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Bei der Herstellung<sup>6</sup> der Bauprodukte sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 bzw. 2.2 einzuhalten.

### 2.3.2 Kennzeichnung

Jede Kabelbox und jede Verpackungseinheit der Verschlusskissen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Jede Kabelbox und ggf. jede dazugehörige Verpackung sowie jede Verpackungseinheit der Verschlusskissen muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "FST- Kabelbox Kombi..." bzw. "Verschlusskissen für FST-Kabelbox Kombi"  
(mit Kennzeichnung für die Bauform und die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1042
  - Herstellwerk
  - Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Bauprodukt zu befestigen. Wahlweise dürfen die Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kabelboxen nach Abschnitt 2.1 bzw. der Verschlusskissen nach Abschnitt 2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzeinlagen nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen

<sup>4</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>5</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>6</sup> Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Produktionskontrolle, einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzeinlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bausätze eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.
- Prüfung der Beschaffenheit und Abmessungen der Bauprodukte mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk der Brandschutzeinlagen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Prüfstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzeinlagen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der für die Brandschutzeinlagen festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils einer anerkannten Überwachungsstelle.

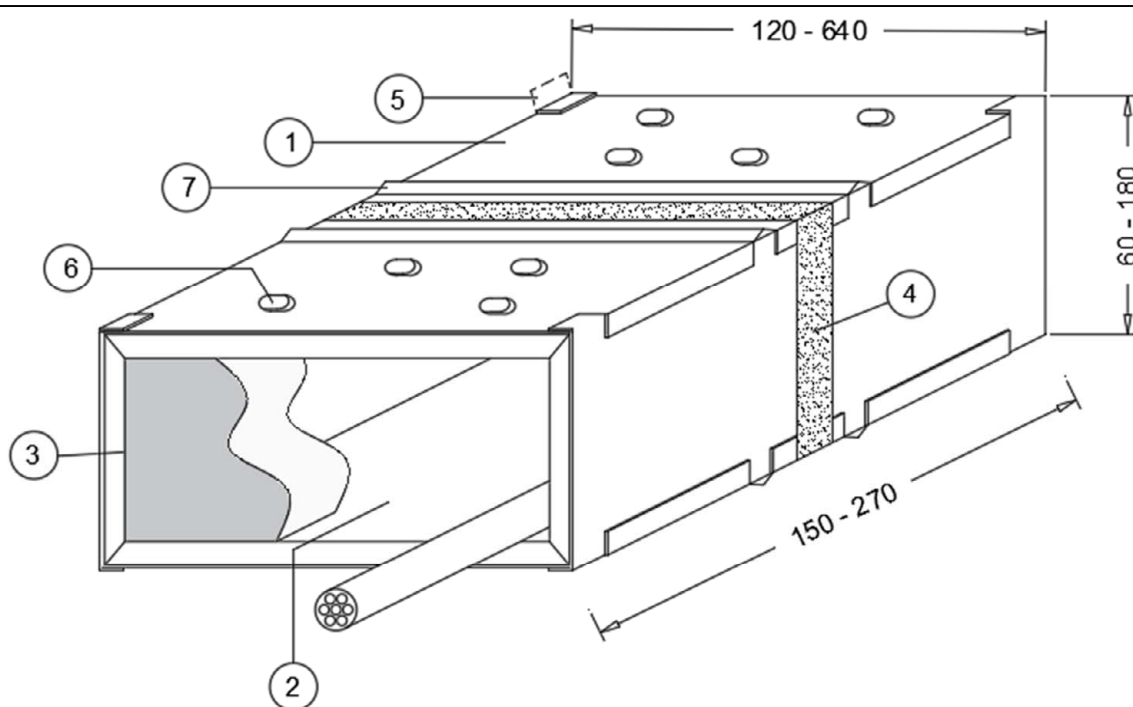
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzeinlagen sowie der Dichtheit,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzeinlagen verwendeten Baustoffe sowie der die Kennzeichnung der Brandschutzeinlagen selbst.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Prüfstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Anja Herschelmann



- ① Blechgehäuse (Stahlblech verzinkt)
- ② Brandschutzeinlage
- ③ Stirnseitiger Verschluss mit Schaumplatten oder Brandschutzschaum gemäß 2.1.4
- ④ Umlaufender Blähgraphitstreifen gemäß Abschnitt 2.1.5
- ⑤ 4 Stück schwenkbare Ecklaschen zur Demontage des Oberteils (für Boxeneinbau um vorhandene Kabel)
- ⑥ Maueranker in den Ober- und Unterteilen
- ⑦ Sicken in Ober- und Unterteilen bei Baubreiten  $\geq 535$  mm

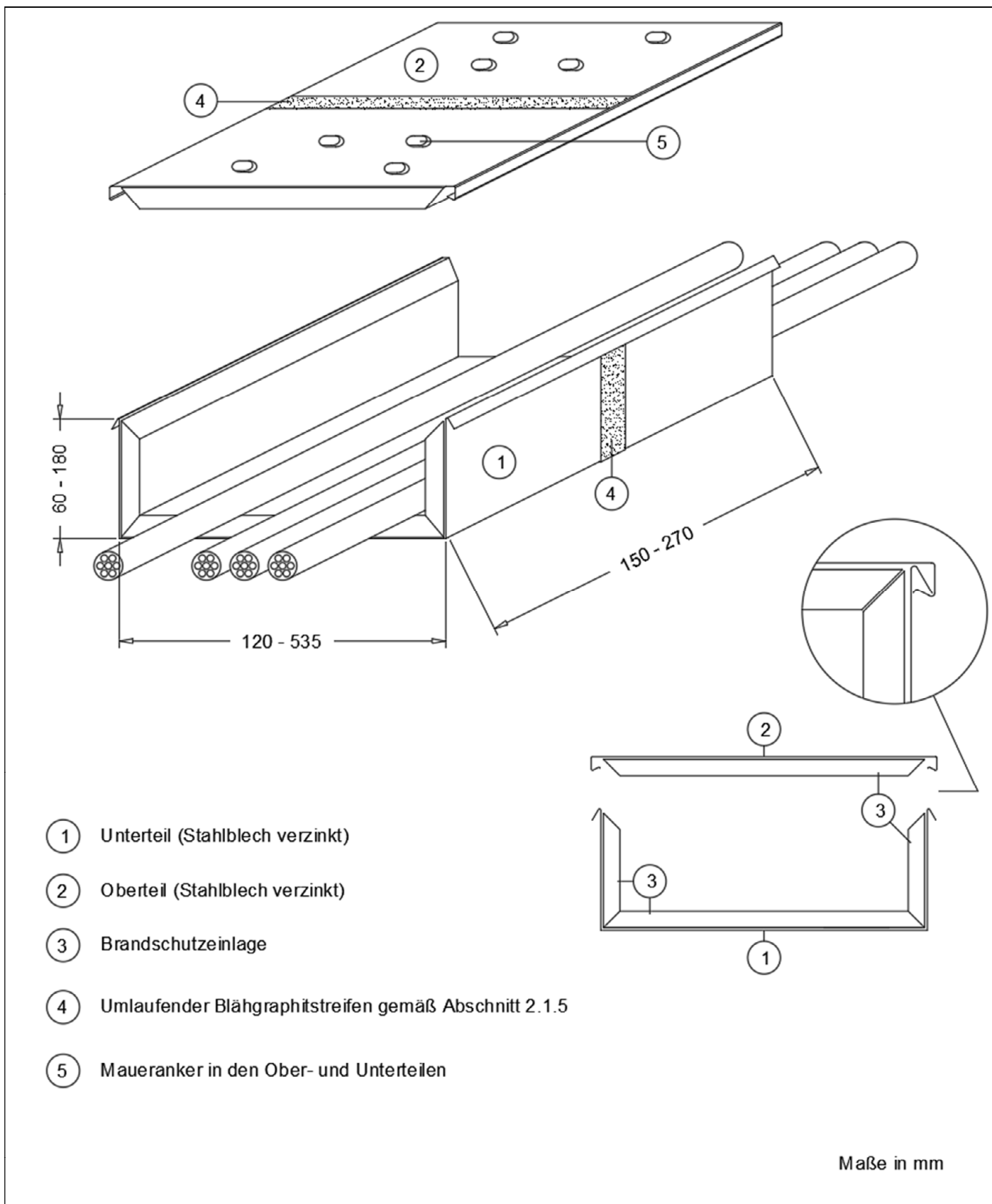
Maße in mm

Kabelbox "FST-Kabelbox Kombi..." und zugehörige Verschlusskissen

FST-Kabelbox "Kombi S" mit fest montiertem Oberteil

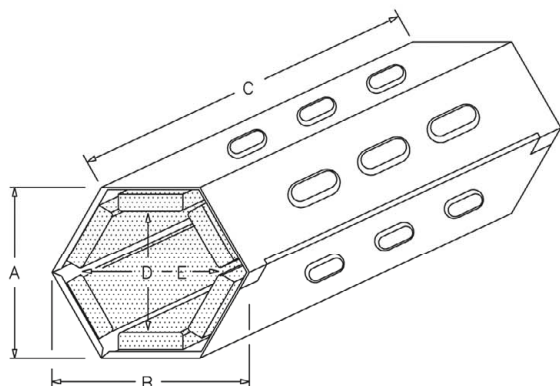
Anlage 1





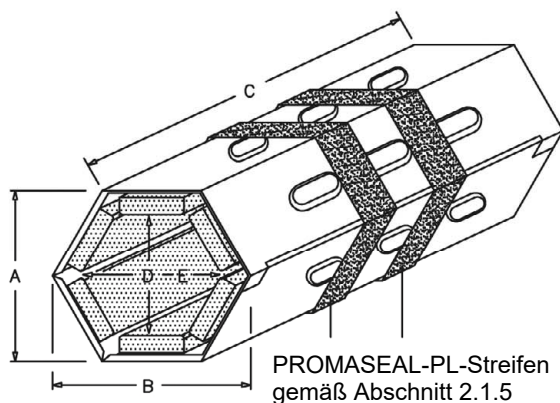
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1042

Kabelbox "FST-Kabelbox Kombi..." und zugehörige Verschlusskissen	Anlage 2
FST- Kabelbox "Kombi S" mit verschieblichem Oberteil	



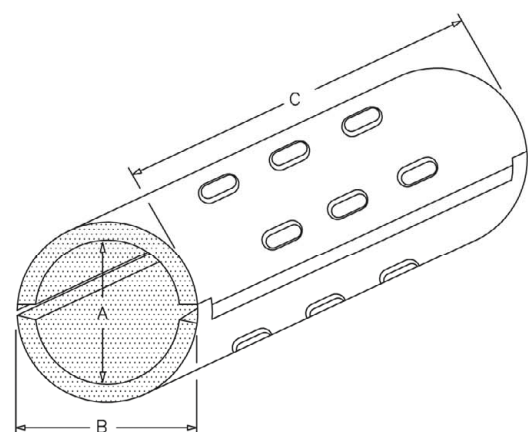
"FST Kabelbox Kombi R6" für den Einbau mit Beton,  
 Mörtel oder Gips

Typ	A	B	C	D	E
R6 094 080	80	94	270	40	45
R6 118 100	100	118	270	60	70
R6 128 110	110	128	270	70	80
R6 200 174	174	200	270	136	154
R6 250 217	217	250	270	167	193



"FST Kabelbox Kombi R6+" für den Einbau mit  
 Brandschutzschaum

Typ	A	B	C	D	E
R6+ 094 080	80	94	270	40	45
R6+ 118 100	100	118	270	60	70
R6+ 128 110	110	128	270	70	80
R6+ 200 174	174	200	270	136	154
R6+ 250 217	217	250	270	167	193



"FST Kabelbox Kombi RU" für den Einbau mit Beton,  
 Mörtel oder Gips

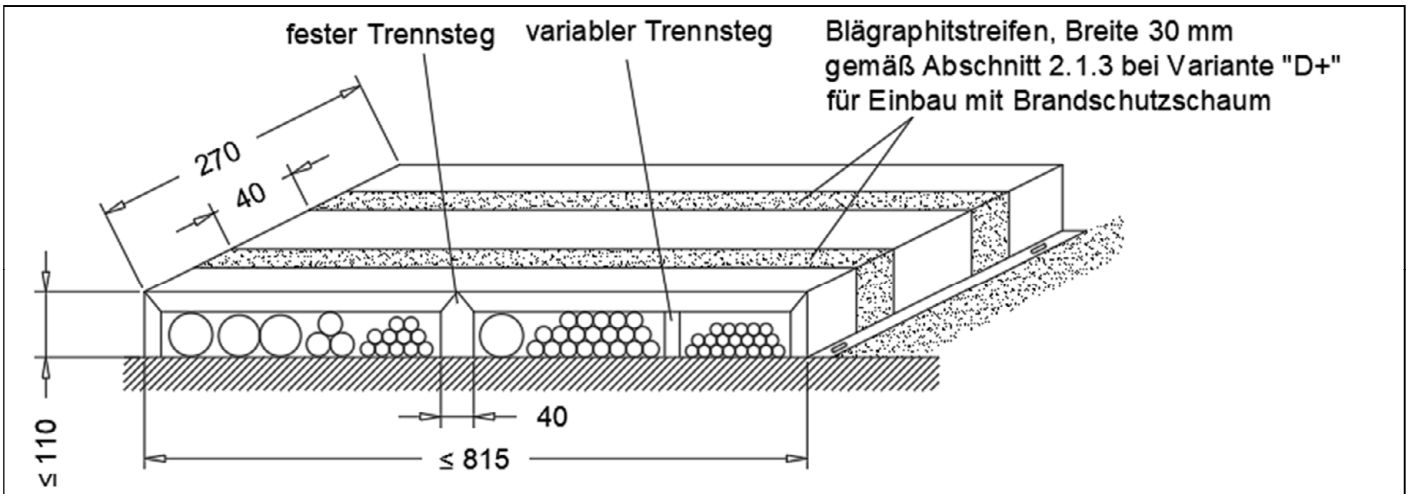
Typ	A	B	C
RU 080	58	80	270
RU 100	74	100	270

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1042

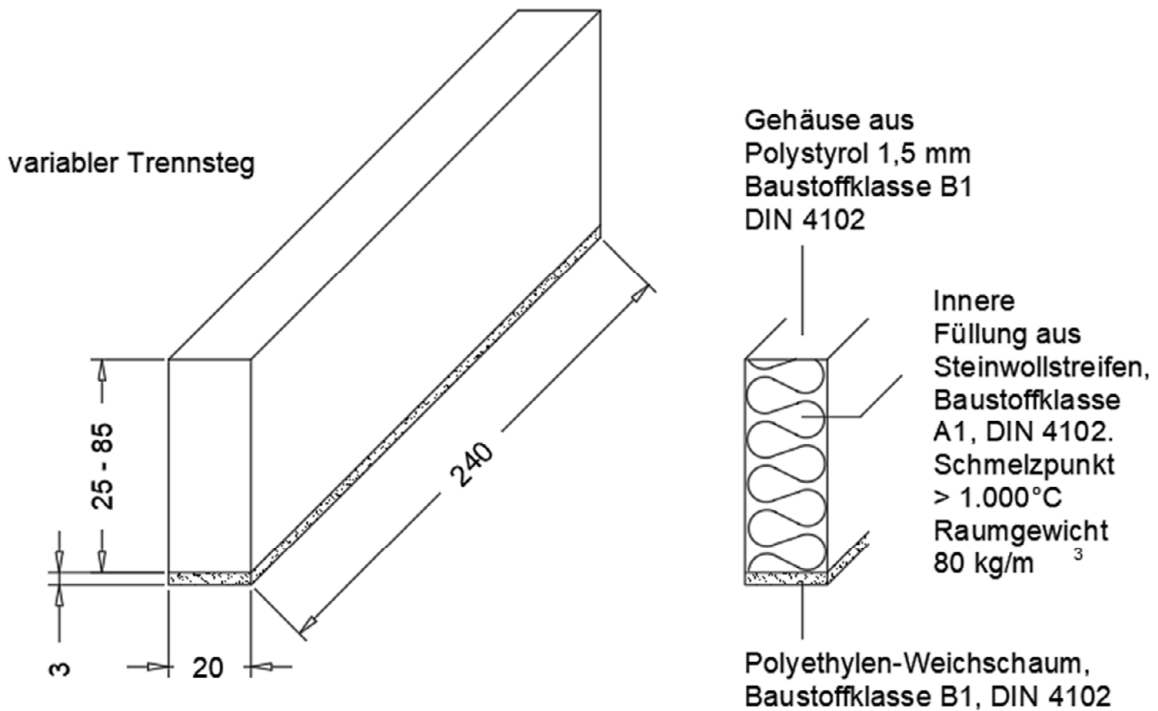
Kabelbox "FST-Kabelbox Kombi..." und zugehörige Verschlusskissen

FST-Kabelbox rund sechseckig

Anlage 3



Baubreiten  $\geq 535$  mm erhalten mindestens einen senkrechten Trennsteg, Teilung 1/3



Maße in mm

Kabelbox "FST-Kabelbox Kombi..." und zugehörige Verschlusskissen

FST- Kabelbox dreiseitig für einseitigem Bodenanschluss

Anlage 4